

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2000 Neuchâtel

10. August 2016

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die geplante Totalrevision, insbesondere auch die darin vorgesehene verbesserte Zugänglichkeit der Daten einschliesslich der administrativen Nutzung der Registerdaten. Die Absicht, in Zukunft sämtliche Gebäude, auch Gebäude ohne Wohnnutzung, zu erfassen, wird befürwortet. Dies bedeutet jedoch für den Kanton Aargau einen erheblichen Zusatzaufwand, mindestens in der Initialisierungsphase, beläuft sich doch gemäss Angaben des kantonalen Vermessungsamts die Anzahl der Gebäude ohne Wohnnutzung auf rund 120'000.

Auch der verbindlich mit eCH-0129-Standard vorgesehene Datenaustausch wird grundsätzlich begrüsst, er führt jedoch dazu, dass die Import- und Exportschnittstellen neu programmiert werden müssen. Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schweigen sich die Materialien zur Revision aus. Der Kanton Aargau rechnet mit einem Projektaufwand von insgesamt knapp 1 Million Franken in den Jahren 2017–2019 für die Software-Anpassungen sowie die Ersterfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung, und dies in einer Zeit, da der Kanton grösste Sparanstrengungen unternehmen muss.

Ein erheblicher Zusatzaufwand ergibt sich auch bei den bereits erfassten Wohngebäuden aus der Erfassung neuer Detailmerkmale, um die Anforderungen des Zweitwohnungsgesetzes (Art. 8) zu erfüllen. Dies ist eine neue Anforderung des Bundes.

Der Zusatzaufwand für die Gemeinden lässt sich nur sehr schwer abschätzen und hängt insbesondere auch von der Gemeindegrösse ab.

Nebst den zu erwartenden Kosten für die Implementierung weist der Kanton Aargau darauf hin, dass voraussichtlich aus den durch die Revision geplanten Änderungen auch ein Einnahmenverlust resultiert. Mit der Revision sollen gewisse Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht wer-

den. Es handelt sich dabei um die im Anhang des Entwurfs VGWR der Stufe A zugeordneten Daten. Einige dieser Daten wurden von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV; insbesondere "Gebäudedimensionen" und "Gebäudestruktur") den Berechtigten auf Anfrage hin gegen entsprechende "Gebühr" zur Verfügung gestellt. Für die Erhebung dieser Daten entstehen der AGV erhebliche Kosten. Nach der Revision des VGWR können diese Daten entgegen dem Kostendeckungsprinzip von der breiten Öffentlichkeit unentgeltlich bezogen werden, dadurch entgeht der AGV die Einnahme für eine erbrachte Leistung. Der Kanton Aargau beantragt deshalb, diese Daten der Zugangsberechtigung Stufe B zuzuordnen.

Mit der Totalrevision werden zugleich, in der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.620) und der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.625) die Rechtsgrundlagen für sachübergreifende Geodienste und harmonisierte sowie frei verfügbare Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen geschaffen. Die Strassennamen und die Gebäudeadressen werden heute bereits in der Informationsebene Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung geführt.

Ein offizieller und frei verfügbarer Geodatenatz der Gebäudeadressen über die gesamte Eidgenossenschaft wird begrüsst. Kritisch beurteilen wir, dass dieser zentral durch das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) erhoben, nachgeführt und verwaltet werden soll. Diese Aufgabe sollte weiterhin den Kantonen obliegen, welche auch den direkten Kontakt zu den Gemeinden pflegen.

Aus Sicht der Aargauischen Gebäudeversicherung stellen sich datenschutzrechtliche Fragen bezüglich Veröffentlichung von Personendaten. Insgesamt beurteilt der Regierungsrat des Kantons Aargau aber das öffentliche Interesse, Daten nur einmal zu erheben als gewichtiger. Zur Vermeidung von Mehrfacherhebungen und damit unnötigen Belastungen von Behörden, Datenlieferanten und anderen Instanzen, macht es Sinn, unter Berücksichtigung des Personenschutzes statistische Daten auch für administrative Zwecke zugänglich zu machen.

2. Detailbemerkungen

Zu Art. 5

Der Kanton Aargau betreibt seit dem Jahr 2010 ein vom Bund anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister, welches durch die kommunalen Bauverwaltungen mutiert wird. Die Daten des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters werden von verschiedenen Akteuren im Kanton genutzt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau geht davon aus, dass die Fachstelle Datenaustausch in der Gemeindeabteilung weiterhin die Koordination zwischen dem Bundesamt für Statistik und dem Kanton Aargau sicherstellen wird.

Zu Art. 6

Der Kanton Aargau ist bestrebt, auf die Qualität der Daten im kantonalen GWR Einfluss zu nehmen. Erfahrungsgemäss bestehen jedoch mit den dezentralen Eingaben durch die Bauverwaltungen der Gemeinden immer wieder Probleme mit der Aktualisierung der Daten. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es deshalb als ungerechtfertigt, dass in Art. 6 Abs. 3 eine Bestimmung festgeschrieben werden soll, wonach die jährlichen Beiträge reduziert werden können, wenn die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten nicht erfüllt sind. Er sieht darin auch einen Zielkonflikt mit der gleichzeitigen Reduktion des fixen Grundbeitrags für anerkannte Register um Fr. 5'000.– (bisher Fr. 10'000.–) und dem sehr tief angesetzten Betrag von Fr. 0.05 pro Gebäude ohne Wohnnutzung (im Vergleich zu den Fr. 0.15 pro Gebäude mit Wohnnutzung), da durch den entstehenden Mehraufwand weniger Mittel für eine genaue Registerführung zur Verfügung stehen.

Zu Art. 21 respektive Anhang 2; Änderung anderer Erlasse

Die Identifikatoren 196 und 197 sollen im Anhang 1 der GeolV neu eingefügt werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Einträge werden mit Art. 26a und 26c geschaffen. Als zuständige Stelle sollten die Kantone und als Fachstelle des Bundes, in Klammern, die swisstopo aufgeführt werden.

Die Strassennamen und die Gebäudeadressen sind Bestandteil der Informationsebene Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung (Art. 6 Verordnung über die amtliche Vermessung [VAV] vom 18. November 1992 [SR 211.432.2]). In den Jahren 2004–2012 wurden mit dem Projekt GABMO (Gestion des Adresses de Bâtiments par la Mensuration Officielle¹) die Strassennamen und Gebäudeadressen durch die Kantone, respektive durch Dritte im Auftrag der Kantone, in intensiver Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den Daten der amtlichen Vermessung erfasst. Zeitgleich wurden die erfassten Daten mit den Daten im Gebäude- und Wohnregister abgeglichen. Die Kosten für die Erfassung wurden dabei durch die Kantone getragen. Der Bund beteiligte sich im Kanton Aargau lediglich mit einem geringen Beitrag von 16,5 % an den Gesamtkosten.

Um die erfassten Daten laufend aktuell zu halten, wurden im Kanton Aargau neue Prozesse aufgebaut (Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem kantonalen Gebäude- und Wohnregister). Diese Prozesse bilden heute das zentrale Element für das Meldewesen (Art. 23 Abs. 2 VAV) von projektierten und bewilligten sowie fertiggestellten Gebäuden. Zu den wichtigsten Informationen zählen beim gegenseitigen Austausch die Gebäudeadressen (Strassenname, Hausnummer und Gebäudeeingangskoordinaten).

Die Art. 26a, 26b und 26c sind dahingehend zu überarbeiten, dass als zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Strassennamen und der Gebäudeadresse, gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 (SR 510.62), die Kantone gelten. Die Veröffentlichung der amtlichen Verzeichnisse soll dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) zukommen.

Antrag

1.

Die im Anhang des Entwurfs der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (VGWR) der Stufe A zugeordneten Daten sind der Zugangsberechtigung Stufe B zuzuordnen.

2.

Die Bestimmung der Beitragsreduktion ist ersatzlos zu streichen. Zudem soll der Grundbeitrag bei Fr. 10'000.– belassen werden und für die Führung von Gebäuden ohne Wohnnutzung ein Betrag von Fr. 0.10 pro Objekt festgelegt werden.

3.

Die Art. 26a, 26b und 26c der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.625) sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Strassen und der Gebäudeadressen den Kantonen obliegt. Dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), als zuständige Fachstelle des Bundes, soll die Zuständigkeit für die Veröffentlichung der amtlichen Verzeichnisse zukommen.

¹ Gebäudeadressen in der amtlichen Vermessung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@bfs.admin.ch